

Messen und Ausstellungen – Wichtige Tipps

Als Messeaussteller möchten Sie möglichst vielen Besuchern Ihre neueste Entwicklung schmackhaft machen – und ziehen damit unausweichlich auch die Blicke von Nachahmern auf sich bzw. Ihr Produkt. Um die anschließende vielbefürchtete Verbreitung entsprechender Plagiate wirksam verhindern zu können, sind vor, während und auch nach jeder Messe oder Fachausstellung einige Punkte zu beachten, deren Einhaltung nicht nur für große Unternehmen selbstverständlich sein sollte.

Hierzu zählt zunächst, dass vor jeder öffentlichen Zurschaustellung wichtiger Neuerungen immer die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte, wie Patente oder Gebrauchsmuster für technische Lösungen oder Marken bzw. Geschmacksmuster für den Produktnamen oder das Produktdesign, in Betracht gezogen werden sollte. Nur durch die rechtzeitige Anmeldung derartiger Schutzrechte ist ein späteres Vorgehen gegen Nachahmer überhaupt wirksam möglich.

Um zudem bereits vorhandene Schutzrechte auf Ausstellungen effektiv einsetzen zu können, empfiehlt es sich des Weiteren, die jeweils wichtigsten Unterlagen, beispielsweise Patentschriften oder Markenurkunden, in einer Zusammenschau auf der Ausstellung mitzuführen, um Produkte der Konkurrenz schnell und zuverlässig mit den Gegenständen eigener Schutzrechte vergleichen zu können. Darüber hinaus kann auch jederzeit der Nachweis über eigene Anmeldungen bzw. erteilte Schutzrechte geführt werden, falls dies aus verfahrensrechtlichen Gründen notwendig sein sollte. Außerdem empfiehlt es sich, bereits vor Beginn der Ausstellung Informationen über zu erwartende Präsentationen Ihrer Wettbewerber einzuholen, wobei viele Aussteller hierüber, beispielsweise durch Vorankündigungen auf der eigenen Homepage, bereitwillig Auskunft geben. Ebenso sollte das eigene Standpersonal konsequent geschult werden, auf Plagiate an fremden Messeständen zu achten.

Da auch Konkurrenten Ihre Produkte im Hinblick auf etwaige Schutzrechtsverletzungen genau unter die Lupe nehmen werden, sollten zudem sensible Informationen über eigene Produkte nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn die entsprechenden Neuerungen bereits durch erteilte Schutzrechte abgesichert sind oder zumindest durch eine vor der Messe eingereichte Schutzrechtsanmeldung ein früher Anmeldetag gesichert wurde.

Um darüber hinaus die Gefahr eigener Schutzrechtsverletzungen zu minimieren, ist es in jedem Fall ratsam, vor der Zurschaustellung vermeintlich neuer Entwicklungen im Rahmen einer Vorabrecherche zu prüfen, ob nicht etwa Dritte bereits einen Schutz für das jeweilige Produkt, Verfahren, den Namen oder das Design erwirkt haben, so dass die eigene Ausstellung möglicherweise selbst eine Schutzrechtsverletzung darstellt.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass Recherchen und insbesondere die Ausarbeitung einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung Zeit in Anspruch nehmen. Je eher Sie Ihrem Patentanwalt die Absicht zur Ausstellung einer Neuentwicklung mitteilen, desto mehr Spielraum verbleibt zum Handeln. Aber auch kurzfristige Anfragen sollten Ihren Anwalt nicht vor Probleme stellen.

Falls schließlich während der Messe Plagiate gesichtet werden, ist es für ein sofortiges oder aber auch späteres Vorgehen gegen den Nachahmer unablässlich, möglichst umfassend Beweise zu sichern, wobei dies durch Mitnahme von Prospekten, Protokollieren von Zeugenaussagen oder auch die Durchführung entsprechender Testkäufe geschehen kann.

Schließlich sollten die gesammelten Informationen über die Produkte und eventuell vorhandene Schutzrechte Dritter nach jeder Ausstellung konsequent ausgewertet werden, wobei Ihnen hierbei Ihr Patentanwalt beratend zu Seite stehen kann, um eine wirksame Strategie für den Umgang mit eigenen

als auch fremden Schutzrechten zu erarbeiten. Nur so können gemeinsam eigene Verletzungen vermieden und gleichzeitig Plagiate wirksam bekämpft werden.

Sollte es schließlich versäumt worden sein, rechtzeitig vor der Ausstellung eigene Schutzrechte anzumelden, so verbleibt auch noch im Anschluss daran die Möglichkeit, technische Produkte innerhalb von sechs Monaten durch ein deutsches Gebrauchsmuster zu schützen. Eine Auslandsanmeldung ist in diesem Fall leider nur noch in wenigen Ländern möglich. Auch können durch ein Gebrauchsmuster nur körperliche Produktmerkmale geschützt werden, nicht hingegen Herstellungs- oder Arbeitsverfahren. Darüber hinaus kann ein Geschmacksmuster in Deutschland noch innerhalb einer so genannten Neuheitschonfrist von zwölf Monaten ab der ersten Präsentation des Designs angemeldet werden. Ein entsprechender Schutz im Ausland ist hingegen – in Abhängigkeit der jeweiligen länderspezifischen Regelungen – nur noch bedingt und dann meist nur innerhalb von sechs Monaten ab der Zurschaustellung möglich. Im Gegensatz hierzu kann eine Markenanmeldung zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden, vorausgesetzt, dass das entsprechende Zeichen zwischenzeitlich nicht durch einen Dritten geschützt wurde.

Unabhängig davon sollten Sie sich im Falle der Ausstellung noch nicht geschützter Neuerungen vom Messeveranstalter eine so genannte Ausstellungsbesccheinigung ausstellen lassen, die auf vielen wichtigen Messen erhältlich ist und als Basis für die Inanspruchnahme einer Priorität dienen kann. Diese Prioritätsbeanspruchung ermöglicht innerhalb der jeweiligen Prioritätsfrist nach der erstmaligen und für jeden Messebesucher erkennbaren Zurschaustellung, ein Gebrauchsmuster, eine Marke oder auch ein Geschmacksmuster anzumelden, wobei als Anmeldetag der erste Ausstellungstag fingiert wird. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass diese Regelungen für Patente – dem sicher schlagkräftigsten Schutzrecht im Hinblick auf technische Neuerungen – nicht zutrifft. Es ist also dringend zu empfehlen, vor jeder Messe neben der Anmeldung sonstiger gewerblicher Schutzrechte insbesondere eine Patentanmeldung in Betracht zu ziehen.

In allen Fällen gilt, dass eine systematische Vorgehensweise vor einer Messe stets kostengünstiger und vor allem weitaus effizienter ist, als eine nachträgliche Kombination unkoordinierter Notlösungen, die dann zudem unter entsprechendem Zeitdruck realisiert werden müssen.



Dr. Dipl.-Ing. Ron Baudler
Patentanwalt



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE

**Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt**

**Tel.: 08 41 / 8 86 89-0
Fax: 08 41 / 8 86 89-10**

**Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com**